

Arbeitsgruppe "Kumul", Regress und Subrogation in der privaten
und öffentlichen Versicherung"

P r o t o k o l l

der Sitzung vom 8. Juli 1975 im Hotel Schweizerhof, Bern

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Anwesend: Prof. Dr. A. Maurer, Vorsitz
Bundesrichter J.-D. Ducommun
Dr. H. Oswald
Dr. R. Aeschlimann nur vormittags
R. Barde, avocat nur vormittags
Dr. A. Baumann
Dr. H.-P. Fischer
Dr. A. Granacher nur vormittags
Prof. Dr. E. Meyer nur vormittags
Dr. G. Paratte nur vormittags
Dr. A. Pfluger nur vormittags
Prof. Dr. B. Rusconi nur vormittags
Dr. H.-R. Suter
Fürsprecher K. Tännler
Dr. H. Walser

Abwesend: Dr. H. Naef
Dr. M. Schaetzle

Protokoll: Dr. M. Kuhn
Dr. O. H. Müller

Seite

Traktanden:	1. Begrüssung	2
	2. Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 1975	2
	3. Diskussion über den Schlussbericht	3
	4. Publikation des Schlussberichts	3
	5. Formulierung einer Subrogationsnorm (Diskussion des Redaktionsvorschlages II von Dr. Naef)	6
	6. Bericht der Arbeitsgruppe 2 (Dr. Baumann)	6

Traktandum 1:Begrüssung

Prof. Maurer gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass trotz der herrschenden Hitze und des Beginns der Sommerferien die Arbeitsgruppe fast vollständig ist. Es dürfte sich um die letzte Plenarsitzung handeln. Prof. Maurer ist verschiedenen Herren für ihm zugestellte Unterlagen zu besonderem Dank verpflichtet.

Dr. Aeschlimann hat ihm für den Schlussbericht ein Manuskript über das Zusammentreffen verschiedener Sozialversicherungsansprüche zugestellt. Von Dr. Granacher hat er Korrekturen zur Gesetzgebung über AHV und IV erhalten. Dr. Walser teilte ihm verschiedene Uebersetzungen bezüglich der Gestaltung der Subrogation bei der 2.Säule mit. Der jetzt in den Ferien weilende Dr. Naef hat seinen Redaktionsvorschlag eines Gesetzestextes über den Rückgriff überarbeitet; der neue Text wird verteilt.

Traktandum 2:Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 1975

Dr. Baumann präzisiert, dass es bei seinem Votum auf Seite 19 statt "Doppelzahlung" "zusätzliche Leistungen" heissen muss.

Prof. Rusconi bezieht sich auf eine Bemerkung in der Einladung zur heutigen Sitzung. Ihn interessierte, welche Beträge die SUVA zufolge der Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit spare. Mit Schreiben vom 1. April 1975 wurden Prozentzahlen bekannt gegeben. Erledigt wurde seine Anfrage erst in der letzten Sitzung (Protokoll vom 11.6.1975 Seite 3), an welcher Dr. Fischer über die Frankenbeträge Auskunft gab.

Das Protokoll wird genehmigt.

Prof. Maurer macht darauf aufmerksam, dass Berichtigungen zum Protokoll der letzten Sitzung und zu denjenigen aller früheren Sitzungen immer noch entgegengenommen würden.

Traktandum 3:

Diskussion über den Schlussbericht

Vom Schlussbericht liegen Korrekturen zu den an den Sitzungen vom 16. Mai und 11. Juni 1975 besprochenen Seiten 1 bis 28 und den am 11. Juni 1975 ebenfalls diskutierten Seiten 29 bis 59, sowie neu die Seiten 60 bis 81 und die eingangs erwähnten Ergänzungen von Dr. Aeschlimann vor.

Besonders über den erstmals vorliegenden 3. Teil (Seiten 60 bis 81) entspinnt sich eine eingehende Debatte. Prof. Maurer wird die vorgebrachten Kritiken und Anregungen bei der Ueberarbeitung des Berichtes berücksichtigen.

Es wird beschlossen, dass Prof. Maurer die Ausführungen von Dr. Aeschlimann in seinem Bericht verarbeitet.

Me Barde benützt die Gelegenheit, um Dr. Aeschlimann für die Stellvertretung in der Leitung der Arbeitsgruppe 3 bestens zu danken. Leider war Me Barde durch die Vorarbeiten an der 2.Säule stark in Anspruch genommen. Die Zusammenfassung von Dr. Aeschlimann gibt die einstimmige Meinung der Arbeitsgruppe 3 wieder.

Traktandum 4:

Publikation des Schlussberichts

Prof. Maurer teilt mit, dass der Schlussbericht in der SZS und zugleich als Separatdruck in Buchform erscheine (versehen mit einem Gesetzes- und Sachregister). Herr Dr. Stämpfli, Bern, erklärt sich wahrscheinlich auch dazu bereit, die französische Fassung zu übernehmen, was für ihn aus werbetechnischen Gründen von Vorteil ist. Die französische Uebersetzung ist natürlich grundsätzlich teurer, weshalb die Kosten für den deutschen Druck (zum Ausgleich) entsprechend heraufgesetzt werden müssen. Anzustreben ist dabei, dass die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht in den Genuss eines Vorzugspreises gelangen (Abmachung mit Dr. Stämpfli). Im weitem ist eine Auflage von 500 bis 600 Exemplaren vorgesehen.

Dank verschiedenen Bemühungen von Dr. Granacher konnte erreicht werden, dass der Bund für die Uebersetzungskosten (ins Französische) aufkommt.

Das Plenum ermächtigt die Herren Bundesrichter Ducommun, Prof. Maurer und Dr. Granacher, mit Herrn Dr. Stämpfli entsprechende Verhandlungen zu führen.

Prof. Maurer erklärt, dass der Schlussbericht bis anfangs August 1975 fertiggestellt sei. Anschliessend steht den Mitgliedern der Arbeitsgruppe eine relativ kurze Zeitspanne (ca. 8 bis 10 Tage) zur nochmaligen Prüfung des Manuskriptes zur Verfügung.

Am Schluss des Berichtes ist ein Résumé vorgesehen, welches ebenfalls zweisprachig erscheinen wird. Sofern sich Dr. Stämpfli damit einverstanden erklärt, wird diese Zusammenfassung als Vorabdruck auch in der ZAK erscheinen (mit dem Hinweis auf den vollständigen Bericht in der SZS und den Separatdruck).

Des weitern stellt sich die Frage, unter welchem Titel der Schlussbericht erscheinen soll. Aus werbetechnischen Gründen wäre ein sogenannter Kurztitel, der ins Auge springt, sehr erwünscht. Es würde genügen, wenn die ausführliche Bezeichnung "Kumul, Regress und Subrogation in der privaten und öffentlichen Versicherung" nur in kleiner Druckschrift erschiene. Diesbezüglich wird mit Herrn Dr. Stämpfli noch Kontakt aufgenommen.

Prof. Maurer stellt fest, dass die Arbeitsgruppe "Kumul, Regress und Subrogation in der privaten und öffentlichen Versicherung" ihre Arbeit grundsätzlich abgeschlossen hat. Da einige Herren am Nachmittag verhindert sind, spricht er den Mitgliedern der Arbeitsgruppe den Dank für ihre Mitarbeit aus. Obschon sie die verschiedensten Kreise repräsentierten, war äusserst erfreulich festzustellen, wie wenig die Interessen durchschimmerten, wie objektiv und kooperativ die - zum Teil harte - Aufgabe angepackt wurde.

Prof. Maurer war ausserordentlich beeindruckt, wie rasch und gründlich gearbeitet wurde. Es handelt sich um eines der schwierigsten und undurchsichtigsten Rechtsgebiete überhaupt. Man darf sagen, dass viele Wege durch den bestehenden "Dschungel" geschnitten wurden. Prof. Maurer hätte nicht erwartet, dass so viel erreicht würde.

Zur Bereinigung der vorzuschlagenden Gesetzestexte schlägt Prof. Maurer die Bildung einer Redaktionskommission vor, die am Dienstag, 29. Juli 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude der Helvetia-Unfall, Zürich, eine Sitzung abhält. Zu dieser Zusammenkunft sind selbstverständlich auch die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe eingeladen.

Die Redaktionskommission besteht aus den Herren Maurer, Aeschlimann, Baumann, Ducommun, Fischer, Granacher, Müller, Naef, Oswald und Walser.

Der Redaktionskommission sind folgende Aufgaben übertragen:

- Ueberprüfung des Schlussberichtes
- Bereinigung der Gesetzestexte (Subrogationsnorm, Revision der Artikel 72 und 96 VVG)

Mit der Uebersetzung wird wie vorgesehen Dr. Schatz betraut. Der Schlussbericht sollte schon anfangs August 1975 in bereinigter Form vorliegen.

Das Plenum erklärt sich mit den gemachten Vorschlägen sowie insbesondere mit dem eingeschlagenen Vorgehen einverstanden.

Prof. Maurer orientiert noch, dass für die Stellungnahme zum Urteil Fux gegen Altstadt (siehe Protokoll vom 11.6.1975 S. 2) von der UDK/ KKK eine Spezialkommission eingesetzt worden ist.

Alle sind damit einverstanden, dass dieser Kommission unser Revisionsvorschlag zu Art. 96 VVG zugestellt wird.

Traktandum 5:

Formulierung einer Subrogationsnorm (Diskussion des Redaktionsvorschlages II von Dr. Naef)

Der revidierte Text von Dr. Naef wird durchdiskutiert. Gewisse Aenderungen werden beschlossen, andere zur Ueberprüfung bis zur Sitzung der Redaktionskommission vorgemerkt. Dr. Müller wird aufgegeben, zu einer von ihm kritisierten Bestimmung eine Variante auszuarbeiten.

Traktandum 6:

Bericht der Arbeitsgruppe 2 (Dr. Baumann)

Dr. Baumann weist darauf hin, der neuste Heilungskostenentscheid des schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen Fux lasse annehmen, dass stossende Kumuls in der Personenversicherung ausschliesslich durch eine Neufassung von Art. 96 VVG verhindert werden könnten. Dementsprechend erhielt die Arbeitsgruppe 2 den Auftrag, einen Vorschlag für eine Aenderung von Art. 96 VVG zu erarbeiten und bei dieser Gelegenheit auch das Verhältnis von Art. 72 VVG zu Art. 51 OR zu überprüfen und im besondern die Frage der Einführung eines integralen Regresses in der Privatversicherung zu diskutieren. In einer ersten Sitzung im November 1974 hat die Arbeitsgruppe 2 bezüglich Art. 96 VVG drei Lösungsmöglichkeiten formuliert, die an der Plenarsitzung vom 16. Mai 1975 alle - und zwar aus den verschiedensten Gründen - auf Ablehnung stiessen. In der Folge hat die Arbeitsgruppe 2 in einer 2. Sitzung, die am 18. Juni 1975 in Zürich stattfand, den ganzen Problemkreis nochmals aufgrund eines ausführlichen Arbeitsblattes diskutiert, wobei die vom Plenum an der erwähnten Sitzung angeführten Bedenken berücksichtigt wurden.

Dr. Baumann erklärt, dass die Arbeitsgruppe 2 dem Plenum heute einstimmig gefasste Anträge unterbreiten könne. Im übrigen seien sämtliche bisherigen Lösungsvorschläge zu Art. 96 VVG nochmals diskutiert worden, was zu folgenden Ergebnissen geführt habe:

- a) Dem jetzigen Wortlaut des Art. 96 VVG sei in einem zweiten Satz ergänzend beizufügen:

"Sind die Ansprüche schadenmässig bestimmt, so findet dagegen Art. 72 VVG Anwendung."

Die Arbeitsgruppe 2 ist keinesfalls gegen den von Herrn Prof. Koenig gemachten Vorschlag eingestellt, kann aber die vom Plenum am 16. Mai 1975 geäußerten Bedenken nicht beseitigen. Der Begriff "schadenmässig bestimmt" gibt bei der Auslegung zu Schwierigkeiten Anlass. Der Ausdruck "schadenmässig" ist nicht richtig definiert. Das Gesetz operiert immer mit dem Begriff des Interesses im Bereich des Schadens. Auch die Lebensversicherung kann nach Auffassung verschiedener Autoren im weitesten Sinne schadendeckende Funktionen erfüllen. Der Begriff "schadenmässig" könnte deshalb - sofern eine Enumeration der diesbezüglichen Fälle vorgenommen wird (Kasuistik) - zu einer Rechtsunsicherheit bei der Rechtsanwendung führen. Es ist beispielsweise fraglich, ob das pauschalierte Taggeld in diesem Sinne eine schadenmässig bestimmte Leistung darstellt.

- b) Aenderung des Wortlautes von Art. 96 VVG wie folgt:

"Bei der Todesfallversicherung gehen die Ansprüche, die den Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über."

Der Unterscheidung zwischen Schaden- und Summenversicherung wird mit diesem Lösungsvorschlag in keiner Weise Rechnung getragen. Die Todesfallversicherung erfährt eine unmotiviert Ausnahmestellung. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Regelung nicht auch für die Erlebensfall-, Renten- und Invaliditätszusatzversicherung oder das pauschalierte Taggeld Anwendung finden sollte. Dieser Vorschlag führt überdies zu einer Diskriminierung des Invaliden gegenüber dem Versorgten.

- c) Ausgestaltung von Art. 96 VVG als Norm dispositiver Natur. Diese Lösung birgt die Gefahr in sich, dass die Lebensversicherer sich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen das Regressrecht vorbehalten würden (diese Gefahr dürfte jedoch angesichts der grossen Konkurrenz zwischen den einzelnen Versicherungsgesellschaften eher

theoretischer Natur sein). Gleichzeitig wird der Grundsatz der Kumulation im Bereiche der reinen Summenversicherung durchlöchert. Die notwendige Aenderung an Art. 96 VVG wäre zudem politisch schwer zu realisieren. Andererseits würde diese Lösung der heutigen Tendenz, "Versicherungsschutz nach Mass" zu bieten, entgegenkommen. Es gibt Fälle, in denen ein Regress auch im Bereiche der Personenversicherung durchaus sinnvoll erschiene. Zu denken ist dabei an die Arbeitgeber, die zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Kollektivunfallversicherung abschliessen und dabei auch für die Prämienzahlung aufkommen.

Unmittelbar vor bzw. an der Sitzung vom 18. Juni 1975 wurden drei weitere Vorschläge unterbreitet:

- d) "In der Personenversicherung gehen die Ansprüche aus Invalidität und Tod, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über."

Dieser Vorschlag vermag insofern nicht ganz zu befriedigen, als der Begriff "Invalidität" nicht eindeutig ist. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass der Ausdruck "Invalidität" - sofern man diesem Vorschlag folgen wollte - durch "Arbeitsunfähigkeit" ersetzt werden müsste. Diese Lösung ginge aber in ihren Auswirkungen sehr weit. Es ist im einzelnen Fall schwer zu entscheiden, in welchem Zeitpunkt die Invalidität beginnt (Uebergang vom Krankentaggeld zur Invaliditätsleistung). Oftmals erklären die Aerzte, den Grad der Invalidität erst nach Jahren genau bestimmen zu können (man kann z.B. bei Frakturen noch nach langer Zeit Behandlungen vornehmen).

Aus allen diesen Gründen stösst dieser Lösungsvorschlag bei der Arbeitsgruppe eher auf Ablehnung.

- e) "Sind die Ansprüche wie beim Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstausfalls schadenmässig bestimmt, so findet dagegen Art. 72 VVG Anwendung."

Die Arbeitsgruppe sieht die Lösung wohl in dieser Richtung, ist aber gleichzeitig der Auffassung, dass diese - in Anlehnung an

eine Formulierung mehr abstrakter Natur - noch umfassender sein sollte. Die Lösung bietet den Vorteil, dass am Grundsatz von Art. 96 VVG festgehalten wird. Die wichtigsten Ausnahmen sind im Gesetz ausdrücklich angeführt. Für die Praxis ergibt sich auf diesem Wege eine klare Regelung, die nicht auslegungsbedürftig ist (Rechtssicherheit). Der starren und unnachgiebigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Heilungskosten) würde auf diesem Wege ein Riegel geschoben. Im übrigen könnte die Rechtsprechung den Kumul auch in Zukunft für weitere Fälle - durch entsprechende Auslegung des Begriffes "schadenmässig bestimmt" - ausschliessen.

f) "In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über. Soweit die Versicherungsleistung in einem Schadenfall die Deckung der entstandenen Kosten oder des Verdienstausfalles bezweckt, findet dagegen Art. 72 VVG Anwendung.

Der haftpflichtige Dritte kann Leistungen aus einer Versicherung, für die er die Prämien bezahlt hat, an die Forderung des Anspruchsberechtigten anrechnen."

Die Arbeitsgruppe, die diesem Vorschlag einstimmig den Vorzug gibt, empfiehlt ihn dem Plenum zur Annahme. Die Lösung bietet den Vorteil, dass sämtliche Leistungen, die Kostencharakter aufweisen, erfasst werden (das kann auch für pauschalisierte Taggelder zutreffen). Dem Versicherer ist die Möglichkeit gegeben, den einzelnen Leistungen durch eine entsprechende, gezielte Formulierung in den AVB Kostenersatzcharakter beizumessen. Aufgrund des halbzwingenden Charakters von Art. 96 VVG (an dem festgehalten wird) dürfen die Versicherer gegebenenfalls auch pauschalisierte Leistungen anbieten, für die in den AVB auf die Geltendmachung des Regressrechtes verzichtet wird.

Diese Lösung verleiht dem Versicherer ein Maximum an Flexibilität, ohne dass am zwingenden Grundsatz von Art. 96 VVG gerüttelt würde. Bei dieser Formulierung erübrigt sich zudem eine Enumeration, die - vor allem auch im Hinblick auf die Zukunft - nie vollständig sein kann.

Die Arbeitsgruppe erachtet es zudem für unbedingt notwendig, auch ein Verbot des Kumuls in Fällen, in denen der Haftpflichtige die Versicherungsprämien für eine Privatversicherung beglichen hat, ausdrücklich zu erwähnen (Abs. 2). Dieses Postulat wird unabhängig davon erhoben, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung diesem Umstand bereits heute Rechnung trägt. Aus dem Gesetz (de lege lata) lässt sich dieser Grundsatz jedenfalls nicht herleiten. Mit dieser Formulierung wird auch eine Kumulation von SUVA-Leistungen mit solchen aus einer privaten Unfallversicherung vermieden (SUVA-Klausel).

Der von der Arbeitsgruppe 2 gemachte Lösungsvorschlag wird den anwesenden Mitgliedern verteilt.

Prof. Maurer erachtet den gemachten Lösungsvorschlag im grossen und ganzen als positiv. Dies gilt umsomehr, als am Kumulationsprinzip im Bereiche der reinen Privatversicherung - abgesehen von den rein schadenmässig bestimmten Leistungen - grundsätzlich nach wie vor festgehalten wird. Der Lösungsvorschlag bedarf nur noch einiger Aenderungen redaktioneller Natur.

Dr. Müller nimmt an, dass mit dem Begriff "Verdienstaussfall" im formulierten Lösungsvorschlag nur der vorübergehende Erwerbsausfall gemeint sein könne, weshalb seines Erachtens eine entsprechende Präzisierung ("vorübergehender Verdienstaussfall", "Verdienstaussfall während der Heilungsdauer") notwendig sei.

Dr. Baumann erklärt, in der Arbeitsgruppe sei man davon ausgegangen, dass der Begriff "Verdienstaussfall" in den AVB entsprechend formuliert werde.

Prof. Maurer weist in diesem Zusammenhang auf die in Ergänzung der SUVA-Leistungen erbrachten Zahlungen der Privatversicherer (Ergänzungsleistungen) hin (z.B. Kosten für ein Privatzimmer etc.). Dabei kann während der Dauer einer Rentenzahlung (Rentendauer) eine Nachbehandlung notwendig werden (sekundäre Heilungsdauer), wobei die Zusatzleistungen der Privatversicherung ebenfalls geschuldet wären (Gleichstellung mit der primären Heilungsdauer). Prof. Maurer

schlägt deshalb vor, den Ausdruck "Verdienstausfall" im Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe 2 mit dem Passus "während der Heilungsdauer" zu ergänzen.

Prof. Maurer wirft des weitern die Frage auf, ob der Ausdruck "in einem Schadenfall" nicht gestrichen werden könnte.

Dr. Baumann erklärt, die Arbeitsgruppe 2 habe auf diese Formulierung im Hinblick auf den jüngsten Heilungskostenentscheid des Bundesgerichts im Falle Fux besonderen Wert gelegt. Es muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass auch im Rahmen einer Personenversicherung Schadensdeckung möglich ist.

Dr. Oswald stimmt den Ausführungen von Dr. Baumann trotz anfänglicher Bedenken vollumfänglich zu.

Prof. Maurer erklärt erneut, dass ihn der Vorschlag der Arbeitsgruppe Dr. Baumann grundsätzlich befriedige. Allfällig notwendige Aenderungen redaktioneller Natur könnten an der Sitzung der Redaktionskommission vom 29. Juli 1975 noch vorgenommen werden. Im übrigen möchte Prof. Maurer den gemachten Lösungsvorschlag der von der UDK und KKK eingesetzten Kommission schon im heutigen Zeitpunkt zur Stellungnahme unterbreiten.

Dr. Oswald wirft im Zusammenhang mit der Besprechung von Absatz 2 des Vorschlages der Arbeitsgruppe Dr. Baumann die Frage auf, ob der fragliche Satz nicht in Analogie zu Art. 62 Abs. 3 SVG mit dem Passus "wenn der Versicherungsvertrag nichts anderes vorsieht" ergänzt werden müsste. Diese Klausel spielt bei der Insassenversicherung eine gewisse Rolle.

Prof. Maurer weist darauf hin, dass Art. 96 VVG - auch nach erfolgter Revision - ohnehin nur mit halbzwingender Wirkung ausgestaltet sei. Ein Zusatz im erwähnten Sinne erübrigt sich deshalb.

Anschliessend referiert Dr. Suter namens der Arbeitsgruppe 2 (Dr. Baumann) zur Frage des Verhältnisses zwischen Art. 72 VVG

und Art. 51 OR sowie insbesondere der allfälligen Einführung eines integralen Regressrechtes für die Privatversicherer. Der Referent weist einleitend auf die Problematik von Art. 72 VVG hin. Schon Guhl habe seinerzeit auf die bestehende Dissonanz zwischen Art. 72 VVG und Art. 51 OR aufmerksam gemacht und erklärt, Art. 72 VVG sei durch den später geschaffenen Art. 51 OR in seiner Bedeutung eingeschränkt worden. Auch ein Aufsatz von Dr. Oswald in der SZS beschäftigt sich mit dieser Frage. An der vorletzten Sitzung wurde nun der Gedanke aufgegriffen, ob den Privatversicherern nicht das integrale Regressrecht zuerkannt werden sollte. Bei dieser Sachlage müsste Art. 72 VVG durch eine Bestimmung analog Art. 100 KUVG ersetzt werden. Die Arbeitsgruppe 2 hat sich mit dem ganzen Problemkreis gründlich auseinandergesetzt und unterstützt heute einstimmig den gemachten Vorschlag, dass neben den Sozialversicherern (AHV/IV/MV/SUVA), den Fürsorgeträgern der 2.Säule und den Krankenkassen auch den Privatversicherern das integrale Regressrecht einzuräumen sei. Auf diesem Wege wäre die erwünschte Gleichstellung der Sozial- mit der Privatversicherung in juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht erreicht. Dieses Ziel ist umso erstrebenswerter, als die geltende Ordnung die Privatversicherung eindeutig benachteiligt.

Die Einführung eines integralen Regressrechtes bietet folgende Vorteile:

Art. 72 VVG könnte gestrichen werden. An dessen Stelle würde eine Bestimmung treten, die den Privatversicherern das integrale Regressrecht einräumt. Die neue Bestimmung (die an die Stelle des heutigen Art. 72 VVG tritt) würde als *lex specialis* dem Art. 51 OR vorgehen. Auf diesem Wege wäre auch der Regress des Privatversicherers gegenüber einem Gefährdungs-, Kausal- sowie einem aus Vertrag (z.B. Werkvertrag) Haftpflichtigen gewährleistet, was nach der Regelung gemäss Art. 51 Abs. 2 OR nicht möglich ist. Im übrigen wäre das Problem des Urteils Gini/Durlemann gelöst, sofern das integrale Regressrecht auch den Sachversicherern zugebilligt wird. Damit wäre auch die gewünschte Gleichstellung der Sozialversicherungsträger (inklusive Pensionskassen/Krankenkassen) mit den Privatversicherern erreicht. Art. 51 OR würde selbstverständlich in der heutigen Form bestehen bleiben.

Auf der andern Seite führt diese Lösung eindeutig zu einer Privilegierung der Schadenversicherer gegenüber den Haftpflichtigen an sich. Nach der Ordnung von Art. 51 Abs. 2 OR wäre dem Sachversicherer ein Regress gegenüber einem Kausal- bzw. Gefährdungshaftpflichtigen oder gegenüber einem aus Vertrag haftenden versagt. Es fragt sich nun, ob die Besserstellung des Versicherers politisch realisierbar wäre. Ganz abgesehen davon ist heute noch nicht abzusehen, welche Bedenken gegen eine Lösung in diesem Sinne weiter erhoben werden könnten.

Im weitern führt die Einführung des integralen Regressrechtes dazu, dass die Versicherer nunmehr kreuz und quer gegeneinander regressieren können, was indirekt den Abschluss von Regressverzichtabkommen zwischen den einzelnen Gesellschaften fördert (Negation des Regresses).

Trotz dieser Bedenken glaubt die Arbeitsgruppe 2, dass die positiven Punkte überwiegen. Im übrigen würde in der Praxis gegenüber einem Kausalhaftpflichtigen nur regressiert, wenn dieser seinerseits über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Trifft dies nicht zu, so müsste es sich aber zum mindesten um einen solventen Schuldner handeln. Andernfalls käme ein Regress nur bei grober Fahrlässigkeit auf seiten des Schädigers in Frage. Des weitern darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Praxis schon heute vom Regressrecht nur sehr vorsichtig Gebrauch macht.

Wenn wir den Art. 72 Abs. 1 VVG durch eine Bestimmung analog Art. 100 KUVG ersetzen, so könnten Abs. 2 und 3 (von Art. 72 VVG) nach wie vor bestehen bleiben. Sie haben auch nach Einführung des integralen Regressrechtes ihre Berechtigung. Es muss anerkannt werden, dass der Versicherer den Regress nicht geltend machen kann, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt wurde, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss (Art. 72 Abs. 3 VVG).

Die Arbeitsgruppe 2 beantragt dem Plenum deshalb einstimmig, der Einführung des integralen Regressrechtes in der Privatversicherung zuzustimmen.

Prof. Maurer erklärt, dass seines Erachtens im Schlussbericht noch kein konkreter Antrag auf Einführung des integralen Regressrechtes gestellt werden sollte. Die Arbeitsgruppe soll sich damit begnügen, das Problem aufzuwerfen und die Vor- und Nachteile darzustellen.

Prof. Maurer stimmt Dr. Oswald zu, dass die Revision von Art. 96 VVG viel dringender ist. Es muss verhindert werden, dass das Schwergewicht auf eine Ueberprüfung von Art. 72 VVG gelegt und damit die Aenderung von Art. 96 blockiert wird.

Die Sitzung der Redaktionskommission, bestehend aus den Herren Maurer, Aeschlimann, Baumann, Ducommun, Fischer, Granacher, Müller, Naef, Oswald und Walser, findet am Dienstag, 29. Juli 1975, im Gebäude der Helvetia-Unfall, Bleicherweg 19, 8022 Zürich (mit Beginn um 10.00 Uhr), statt.

Die Protokollführer:

Dr. M. Kuhn

Dr. O. H. Müller